

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1971

Nummer 35

| Glied.-Nr.   | Datum       | Inhalt  | Seite |
|--------------|-------------|---|-------|
| 2022         | 24. 5. 1971 | Dritte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .   | 220   |
| 20340        | 21. 7. 1971 | Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen zur Bestimmung der Einleitungsbehörden gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 . . . . . | 223   |
| 20340        | 21. 7. 1971 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Innenministers . . . . .   | 223   |
| 7833<br>2125 | 22. 7. 1971 | Verordnung zur Änderung der Hygiene-Verordnung . . . . .  | 223   |

2022

**Dritte Änderung der Satzung  
der Rheinischen Zusatzversorgungskasse  
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Vom 24. Mai 1971

Aufgrund des § 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 24. Mai 1971 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vom 5. Februar 1968 (GV. NW. S. 72) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1970 (GV. NW. S. 212) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Im Vierten Teil erhält die Überschrift zu Abschnitt I Nr. 4 folgende Fassung:  
„4. Überleitungen und Übernahmen zwischen Zusatzversorgungseinrichtungen“.
  - b) Die Überschrift zu § 68 erhält folgende Fassung:  
„Überleitung von Versicherungsbeiträgen und von Versicherungszeiten sowie Übernahme von Rentenbeständen“.
2. § 10 Absatz 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:  
„f) Fraktionen des Deutschen Bundestages, des Landtages und kommunaler Vertretungen.“.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden.“
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
4. In § 17 Absatz 3 wird der Punkt am Ende des Buchstabens k) durch ein Komma ersetzt, das Wort „oder“ eingefügt und folgender Buchstabe l) angefügt:  
„l) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kultorchester freiwillig weiterversichert ist, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem Mitglied der Kasse endet.“
5. In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „in den Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.
6. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „AVAVG“ durch das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung:  
„a) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem die Wartezeit als erfüllt gilt, durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers,  
b) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und bei dem die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, durch das Gutachten des zuständigen Amtsarztes.“
7. § 32 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles“ durch die Worte „im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 52)“ ersetzt.
8. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „bis zum Ablauf des Tages vor dem Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird der Satzteil „Hat der Versorgungsrentenberechtigte innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen, so ist gesamtversorgungsfähig das Arbeitsentgelt, das er in dem Monat . . .“ durch den Satzteil „Waren innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes Pflichtbeiträge nicht zu entrichten, so ist gesamtversorgungsfähig das Arbeitsentgelt, das der Versorgungsrentenberechtigte in dem Monat . . .“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ ersetzt.
9. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unverheiratet“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „unverheiratet“ und die Worte „bei Vollendung des 18. Lebensjahres“ gestrichen.
  - c) In Absatz 2 wird das Wort „unverheirateten“ gestrichen.
  - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Kinder im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder des Verstorbenen.“
  - e) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:  
„(6) Der Anspruch einer Waise auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch berührt, daß sie ein Dritter an Kindes Statt annimmt.  
(7) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, so wird nur die jeweils höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.“
10. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Als Vollwaise gilt auch das nichteheliche Kind einer verstorbenen weiblichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, dessen Vater nicht festgestellt ist.“
  - b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 38 Abs. 6 bleibt unberührt.“
  - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Waisenrente für Vollwaisen wird auch gewährt, wenn die Mutter oder trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 37 der Vater keinen Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder Witwer aus der Versicherung des Verstorbenen hat.“
11. In § 46 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Entstehen“ durch das Wort „Bestehen“ ersetzt.
12. § 46 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 erhält der Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) folgende Fassung:  
„aa) weil ein neuer Versicherungsfall eingetreten ist.“

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezüge im Sinne der §§ 31 Abs. 2 Buchstabe a), 40 Abs. 3 Buchstabe a) und 41 Abs. 5 Buchstabe a) in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in dem Monat gewährt werden oder zu gewähren wären, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 52). <sup>2</sup>Stehen diese Bezüge nur für einen Teil dieses Monats zu, so sind sie in der Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.“
13. § 47 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Werden die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein angehoben oder vermindert, so wird die sich aus §§ 31 Abs. 1, 40 Abs. 1 und 41 Abs. 1 ergebende Versorgungsrente zu demselben Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß erhöht oder vermindert.“
14. § 48 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Versorgungsberechtigte, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten für die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder Kinderzuschläge in der Höhe des Kinderzuschlages für Bundesbeamte.“  
 b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Buchstabe a bis d“ gestrichen.  
 c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Uneheliche“ durch das Wort „Nichteheliche“ ersetzt.
15. § 49 wird wie folgt geändert und ergänzt:  
 a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) werden die Worte „ehelichen und für ehelich erklärt“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt.  
 b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.  
 c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.  
 d) In dem neuen Satz 3 werden in Buchstabe a) die Worte „ehelich und für ehelich erklärt“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt und Buchstabe f) wird gestrichen.  
 e) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Berücksigungsfähig sind die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB. <sup>4</sup>Sterbegelder, die die in Satz 1 genannten Personen oder die in Satz 2 genannten Institute aus einer Krankenversicherung oder einer Sterbegeldversicherung des Verstorbenen erhalten, sind von den tatsächlichen Kosten der Bestattung abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. <sup>5</sup>Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.“
16. § 50 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Versicherungsrenten, die einen Monatsbetrag von 50,— DM nicht überschreiten, werden auf Antrag abgefunden.“
17. § 52 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird das Komma vor dem Doppelbuchstaben aa) gestrichen, und es werden nach dem Wort „ist“ die Worte eingefügt „und der Versicherte“.  
 b) In Absatz 1 Buchstabe a) erhalten die Doppelbuchstaben aa) und bb) folgende Fassung:  
 „aa) in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder für ihn die Wartezeit als erfüllt gilt, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,  
 bb) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für ihn die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.“
- c) In Absatz 1 Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) werden die Worte „in den der Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem er das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.  
 d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente für eine Waise, die nach Ablauf des Monats geboren wird, in dem der Versicherte oder Versorgungsberechtigte oder Versicherungsberechtigte gestorben ist, beginnt mit dem Ersten des Geburtsmonats.“  
 e) Die Absatzbezeichnung „(4)“ und der Absatz 5 werden gestrichen.
18. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 a) Nummer 3 erhält die Fassung:  
 „die Verheiratung der Witwe oder des Witwers.“  
 b) In Nummer 11 und Nummer 12 werden jeweils nach dem Wort „Arbeitseinkünfte“ ein Komma eingefügt und die Worte „über 125,— DM monatlich“, ersetzt durch die Worte „die monatlich ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten übersteigen.“
19. § 55 wird wie folgt geändert und ergänzt:  
 a) In Absatz 4 werden die Worte „125,— DM monatlich“ durch die Worte „monatlich ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ ersetzt.  
 b) Dem Absatz 5 Satz 1 wird folgender Buchstabe e) angefügt:  
 „e) einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben von einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 Abs. 1 der Bundeshaushaltsoordnung oder einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung Mittel bezieht.“  
 c) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Satz 2 gilt nicht für  
 a) Bezüge, die nach §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3 oder 41 Abs. 5 berücksichtigt sind,  
 b) Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,  
 c) Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,  
 d) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,  
 e) Flugunfallentschädigungen,  
 f) Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber ganz oder teilweise getragen hat,  
 g) Renten oder Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ein versorgungsberechtigter Hinterbliebener aus einer eigenen Versicherung bezieht.“
20. § 56 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe geheiratet hat oder gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2 Satz 2). <sup>2</sup>Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2 Satz 2) oder in dem die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 38 Abs. 1 wegfallen sind.“  
 b) In Absatz 3 werden die Buchstaben a) bis c) durch folgende Buchstaben a) und b) ersetzt:  
 „a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder

- b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten".

21. § 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„<sup>1</sup> Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) um die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden müßte, wenn der Versicherte in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert wäre. <sup>2</sup> Für die Feststellung der den Bezügen des Versicherten entsprechenden Beitragsklasse gilt § 114 AVG sinngemäß.“

- b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Satz 1.“

- c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige“ durch die Worte „§ 4 des Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegte“ ersetzt.

- d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn.“

- e) In Absatz 7 Satz 2 Buchstabe b) werden nach den Wörtern „Zulagen (Zuschläge),“ die Worte „Tantienmen, Abschlußprämien,“ eingefügt.

22. § 66 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Beamtenverhältnis“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, und es werden nach dem Wort „Dienstverhältnis“ die Worte „oder in ein Dienstverhältnis als Dienstordnungsangestellter“ eingefügt.

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Worte „(§ 49 Abs. 3)“ eingefügt.

23. Im Vierten Teil wird Abschnitt I, Nr. 4, wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„4. Überleitungen und Übernahmen zwischen Zusatzversorgungseinrichtungen“

- b) Die Überschrift zu § 68 erhält folgende Fassung: „Überleitung von Versicherungsbeiträgen und von Versicherungszeiten sowie Übernahme von Rentenbeständen“

- c) In § 68 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „von einer Kasse“ ersetzt durch die Worte „von einer Zusatzversorgungseinrichtung“.

- d) Dem § 68 Absatz 1 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:

„<sup>2</sup> Endet die Mitgliedschaft eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden die Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse lastenden Verpflichtungen aus den in § 13 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüchen durch Vereinbarung mit der anderen Zusatzver-

sorgungseinrichtung ohne Zustimmung der leistungsberechtigten Personen von dieser übernommen werden. <sup>3</sup> Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, ausscheidet und in unmittelbarem Anschluß daran Mitglied der Kasse wird. <sup>4</sup> In den Fällen der Sätze 2 und 3 können nach Maßgabe des Überleitungsabkommens auch die Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung durch Vereinbarung übertragen werden; die Übertragung gilt als Überleitung im Sinne des Satzes 1.“

- e) In § 68 Absatz 2 werden nach dem Wort „Straßenbahnen“ ein Komma und die Worte „die Bremer Ruhelohnkasse“ eingefügt.

24. § 83 wird wie folgt ergänzt:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„<sup>5</sup> Wird ein Arbeitnehmer, dessen Zusatzversorgung im Wege der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird, im Rahmen von Maßnahmen der Gebietsreform oder der Verwaltungsreform von einem Mitglied übernommen, so ist er für das bei der Übernahme bestehende Arbeitsverhältnis versicherungsfrei. <sup>6</sup> Absatz 1 Satz 2, 5 und 6 gilt entsprechend, an die Stelle des in Absatz 1 Satz 6 angegebenen Zeitpunktes tritt ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach der Übernahme liegt.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„<sup>6</sup> Abweichend von § 62 Abs. 8 Satz 2 hat der Versicherte den Arbeitnehmeranteil auch für Zeiträume zu tragen, die länger als drei Monate zurückliegen.“

25. § 89 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„<sup>1</sup> Bei einer Beitragserstattung nach § 66 und einer Beitragsrückzahlung nach § 67 Abs. 3 Satz 2 werden

a) die in § 84 Abs. 1 genannten Beiträge zu einem Drittel und

b) die in § 84 Abs. 3 genannten Beiträge in voller Höhe

erstattet. <sup>2</sup> Versicherungstechnische Ausgleichsbeiträge werden insoweit an den Versicherten erstattet, als er sie getragen hat.“

- b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Beamtenverhältnis“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, und es werden nach dem Wort „Dienstverhältnis“ die Worte „oder in ein Dienstverhältnis als Dienstordnungsangestellter“ eingefügt.

## II.

### Anpassungsvorschrift

Die Erhöhung der Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zu Grunde liegt, durch Artikel 6 § 4 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (7. BesÄndG) vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) gilt bei der Anwendung der §§ 34 Abs. 1 und 47 als eine allgemeine Erhöhung infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse.

## III.

### Übergangsvorschrift

Soweit aufgrund der Änderungen nach § 1 eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen für die Leistungen der Kasse eintritt, sind die Leistungen auf schriftlichen Antrag des Berechtigten zum jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung neu festzusetzen, sofern dies nicht von Amts wegen geschieht.

**IV.**  
**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

- a) am 1. Januar 1967 die Änderung nach Abschnitt I, Nr. 12 Buchstabe a),
- b) am 1. Juli 1969 die Änderungen nach Abschnitt I, Nr. 6 Buchstabe a), Nr. 11,
- c) am 1. April 1970 die Änderungen nach Abschnitt I, Nr. 1, 3, 20 Buchstabe b), 23 Buchstaben a) bis d),
- d) am 1. Juni 1970 die Änderungen nach Abschnitt I, Nr. 9 Buchstaben a) bis c), Nr. 18 Buchstabe a), Nr. 20 Buchstabe a),
- e) am 1. Juli 1970 die Änderungen nach Abschnitt I, Nr. 5, Nr. 6 Buchstabe b), Nr. 9 Buchstaben d) und e), Nr. 10, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 17 Buchstaben a) bis c) und e), Nr. 19 Buchstaben b) und c), Nr. 21 Buchstabe c), Nr. 23 Buchstabe e), Nr. 24, Abschnitt II,
- f) am 1. Januar 1971 die übrigen Vorschriften.

Köln, den 24. Mai 1971

|                            |         |
|----------------------------|---------|
| Masselter                  | Wolters |
| Vorsitzender               |         |
| der Landschaftsversammlung |         |
| Wemhöner                   |         |
| Schriftführer              |         |
| der Landschaftsversammlung |         |

Die vorstehende Dritte Satzungsänderung hat der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlass vom 18. 6. 1971 — III A 4 — 38.42.20 — 555/71 — genehmigt. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217 / SGV. NW. 2022) bekanntgemacht.

Köln, den 15. Juli 1971

|                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| Der Direktor                       | Wolters |
| des Landschaftsverbandes Rheinland |         |
| In Vertretung                      |         |
| Dr. Kayser                         |         |

— GV. NW. 1971 S. 220.

**20340**

**Verordnung**

**zur Aufhebung der Verordnungen zur Bestimmung der Einleitungsbehörden gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953**

**Vom 21. Juli 1971**

Auf Grund des § 35 Abs. 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 70), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird verordnet:

**§ 1**

Es werden hiermit aufgehoben:

1. die Verordnung zur Bestimmung der Einleitungsbehörde gemäß § 32 Abs. 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die nicht wieder beschäftigten ehemaligen Polizeibeamten des Reichs, des früheren Landes Preußen und des früheren Landes Lippe vom 27. August 1954 (GS. NW. S. 353),
2. die Verordnung zur Bestimmung der Einleitungsbehörde für die nicht wieder beschäftigten ehemaligen Beamten der kommunalen Vollzugspolizei vom 29. Dezember 1954 (GS. NW. S. 354).

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 1971

Für den Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

— GV. NW. 1971 S. 223.

**20340**

**Verordnung**

**zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Innenministers**

**Vom 21. Juli 1971**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 70) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Aufzählung in § 1 der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 22. April 1970 (GV. NW. S. 297) wird hinter den Worten „den Leiter der Landesrentenbehörde“ ergänzt durch die Worte „den Direktor des Landesvermessungsamtes, den Direktor der Landesbaubehörde Ruhr.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 1971

Für den Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

— GV. NW. 1971 S. 223.

**7833**

2125

**Verordnung**  
**zur Änderung der Hygiene-Verordnung**

**Vom 22. Juli 1971**

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygiene-Verordnung) vom 16. November 1962 (GV. NW. S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1968 (GV. NW. S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „örtliche Ordnungsbehörde“ durch das Wort „Kreisordnungsbehörde“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei Notschlachtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Fleischbeschau Gesetzes in der Fassung der Bekannt-

machung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1627), kann die Kreisordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 4, § 5 Abs. 6 Satz 2, § 8, § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie der §§ 10 bis 12 und des § 14 zulassen.“

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Leicht verderbliche Lebensmittel sind bei Temperaturen von nicht mehr als 7°C aufzubewahren. Dies gilt nicht für Lebensmittel, die in Verkaufsräumen vorrätig gehalten, ausgelegt und feilgehalten werden, sofern mit der Abgabe dieser Lebensmittel im Laufe der Verkaufszeit eines Tages zu rechnen ist. Außerhalb der Kühl- oder Gefrierräume sind frische Fische auf Eis oder in sonstigen Kühleinrichtungen aufzubewahren.“

4. In § 5 Abs. 6 wird folgender 2. Satz eingefügt:

„Schneidebretter, auf denen Fleisch zerlegt wird, dürfen nicht aus Holz bestehen; hierfür sind Platten aus geeignetem Kunststoff zu verwenden.“

5. § 7 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für das Befördern von Lebensmitteln vorbehaltlich der Regelung des § 15“.

6. § 15 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Muß der Transportraum beim Aus- und Einladen betreten werden, so ist durch Verwendung von Behältnissen (Mulden, Wannen o. ä.) oder sonstigen Einrichtungen sicherzustellen, daß unverpackte Lebensmittel mit dem Boden nicht unmittelbar in Berührung kommen.“

8. § 19 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

9. In § 20 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 werden die Worte „örtlichen Ordnungsbehörde“ und „örtliche Ord-

nungsbehörde“ jeweils durch das Wort „Kreisordnungsbehörde“ ersetzt.

10. § 21 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von dem Verbot ausgenommen sind

- a) der Verkauf und die sonstige Abgabe der in § 7 Abs. 1 Buchstabe c aufgeführten Lebensmittel, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind,
- b) das Ausspielen und Verlosen von Lebensmitteln als Dauergerichten in luftdicht verschlossenen Behältnissen, von festverpackten Dauerwürsten (Hartwürsten) und festverpackten, geräucherten, ganzen rohen Schinken,
- c) das Zubereiten, Feilhalten und Abgeben von Lebensmitteln zum unmittelbaren Verzehr in Zeltgaststätten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel I Nr. 4 tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 1971

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

Für den Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

— GV. NW. 1971 S. 223.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.